

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**

Untere Naturschutzbehörde:

**STÄDTEBAULICHE PRÄGUNG**

Unter Nr. 1 der Begründung der Ergänzungssatzung „Krämerstraße“ heißt es, dass eine Prägung der Grundstücke innerhalb des geplanten Geltungsbereichs durch die angrenzende Bebauung gegeben ist. Unter Nr. 5 heißt es weiter, dass die betreffenden Grundstücke aktuell bereits als Gartenland genutzt werden. Dies trifft bedingt auf Pl.-Nr. 544/13 zu, wo die gärtnerische Nutzung durch den vorhandenen Jägerzaun noch erkennbar ist. Ansonsten stellt sich das Grundstück jedoch eher als Gartenbrache mit ökologisch wertvollem, und erhaltenswertem Baumbestand dar. Im Fall der gegenüberliegenden Grundstücke Pl.-Nr. 425/6, 425/7, 467 und 467/4 ist die Prägung durch die angrenzende Bebauung deutlich geringer bis nicht vorhanden.

Die Grundstücke kennzeichnen sich durch flächige Gebüschstrukturen im Norden sowie Weidenutzung im Süden. Die östlichen Grundstücke der Ergänzungssatzung entsprechen somit vielmehr dem Bild der historischen Kulturlandschaft des Landkreises als einer urbanen/ semi-urbanen Landschaft. Eine Prägung ist in diesem Bereich nicht erkennbar.

**EINGRIFFSREGELUNG**

Nr. 5 der Begründung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Menschen) zu erwarten sind. Dies ist unserer Auffassung nach nicht in Gänze korrekt. Nach überschlägiger Prüfung ergaben sich

*Die Grundstücke sind als wirtschaftl. Einheit zu sehen, sodass eine Prägung sehr wohl vorhanden ist und das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung angrenzt*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

insbesondere für die Schutzgüter Boden, Biotope sowie für das Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere, die mittels schutzgutbezogener Maßnahmen kompensiert werden müssen. Es wurden zwar mit Obstbaumpflanzungen und Eingrünungshecke naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, es fehlt jedoch eine valide Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, die den ermittelten und festgesetzten Kompensationsumfang nachvollziehbar herleitet. Wir bitten daher, die Begründung der Satzung um eine überschlägige Erfassung und Bewertung der Schutzgüter, eine schutzgutbezogene Einschätzung der Eingriffsschwere sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Hierfür empfehlen wir, die Anwendung des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021).

**NATURA 2000**

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Alt. 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen. Südlich des geplanten Vorhabens liegt im Abstand von ca. 100m das FFH-Gebiet Nr. 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Auch Vorhaben, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegen, können gegen den Verträglichkeitsgrundsatz nach § 34 BNatSchG verstoßen, wenn hierdurch mittelbar nachteilige Wirkungen für das Gebiet und die dort zu schützenden maßgeblichen Gebietsbestandteile entstehen können. Hierzu zählen z.B. Gefährdungen außerhalb des Gebietes, die für Zielarten letal sind und sich diese negativ auf die Bestandssituation bzw. Populationsgröße im Gebiet auswirken. Auf Grund des geringen Abstandes (ca. 100m) und des vorhandenen Habitatpotentials des geplanten Geltungsbereichs für Zielarten des FFH-Gebietes Nr. 6812-301

*Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.*

*Der geplante Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt sehr umfänglich außerhalb des Geltungsbereiches des FFH Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Die Auswirkungen der Satzung haben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet.*

*Weiterführende Untersuchungen sind lt. dem Gutachter nicht erforderlich.*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

„Biosphärenreservat Pfälzerwald“ können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Gebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere für die Zielarten Hirschkäfer, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter sowie gebietsheimische Fledermausarten könnte der Geltungsbereich potentiell als Habitat fungieren. Es ist daher im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu klären, inwieweit es vorhabenbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des nahe gelegenen FFH-Gebietes kommen kann.

**ARTENSCHUTZ**

In der Begründung fehlt eine Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Vorhabenbereich zu ermitteln und die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte den Fokus auf folgende Artengruppen legen: Reptilien (insbesondere Zaun- und Mauereidechse) Schmetterlinge (insbesondere Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter) Hirschkäfer Fledermäuse Europäische Vogelarten. Wir empfehlen, die naturschutzfachliche Begleitplanung von einem hierfür qualifizierten Büro erarbeiten zu lassen.

Untere Landesplanungsbehörde:

Voraussetzung für den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB ist, dass durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

*Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird eine Fläche in der Größenordnung von rd. 1.108 qm versiegelt, was ein Kompensationsdefizit von einem Biotopwert von rd. 13.756 entspricht, welcher aus dem Öko-Konto der Stadt ausgeglichen wird. Dies ist in die Satzung aufzunehmen und deshalb bedarf es einer erneuten Offenlage.*

## Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Anregungen

bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.  
Dies erfordert, dass dem angrenzenden bebauten Bereich die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen entnommen werden können. Dabei reicht es nicht aus, wenn es sich um einen „in der Nähe gelegenen“ bebauten Bereich handelt. In Abgrenzung zu einer Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB einerseits und zum freien Planungsermessen der Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplanes andererseits stellt für diese Art der Satzung gerade die unmittelbare Nähe zum bebauten Bereich ein wesentliches Merkmal dar.

Von einer "entsprechenden Prägung" ist auszugehen, wenn sich die Einbeziehung der fraglichen Flächen als eine angesichts der natürlichen Gegebenheiten einleuchtende Fortschreibung einer schon vorhandenen Bebauung darstellt. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.05.2020 - 8 C 11446/19)

Der geplante Bereich befindet sich in Annweiler / Queichhambach, entlang der Krämerstraße in Richtung Süden.

Im vorliegenden Vorhaben sind die Flurstücke 544/13, 425/5, 425/6, 425/7, 467/4 und 467 betroffen.

Die bauliche Nutzung des Gebietes ist hauptsächlich geprägt durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude. Die Gebäude ziehen sich südwärts beidseitig entlang der Krämerstraße.

Die Flurstücke 544/13, 425/5, 425/7, 467/4 Grenzen nördlich an bebaute Flurstücke an.

Südlich dagegen findet sich Weideland. Eine unmittelbare Angrenzung, an eine Wohnbebauung ist gegeben.

Die Flurstücke 425/6 und 467 dagegen grenzen nicht unmittelbar an eine Wohnbebauung an.

Eine einleuchtende Fortschreibung der vorhandenen Bebauung erscheint hier fraglich.

Der Erlass der Satzung muss eine Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ausweisen.

#### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

*keine Anregungen*

## Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Anregungen

#### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Laut der Begründung wird mit Aufstellung der Satzung das Ziel verfolgt, für den Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemein entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln

**Diese legitimen städtebaulichen Ziele (§ 1 Abs. 6 Nr. 1,2 und 4 BauGB) sind nachvollziehbar.**

Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BauGB).

Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach

§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich mit ein, dass die Ergänzungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht.

Für die vorgesehenen Flurstücke weist der Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ aus.

**Demnach sind die Planungen vereinbar.**

#### SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

zu der o.g. 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Annweiler ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

durch den Planbereich nicht betroffen.

Gewässer/ Überschwemmungsgebiet

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer.

Westlich des Planbereichs verläuft ein namenloser Graben, Gewässer

III. Ordnung. Zum Planbereich beträgt der Abstand mehr als 10 m.

Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T.

entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Annweiler) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus,

dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt

und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung

der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt

und entsprechend betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen

Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei

Schadhaftigkeit wird ausgegangen.

*die VG-Werke Eigenbetrieb Kanal wurden am  
Verfahren beteiligt und es wurden keine Bedenken  
zur Schmutzwasserentsorgung geäußert*

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der

örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen

## Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Anregungen

hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen .

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts" bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ab- leitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag - Verdunstung - Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wieder- herstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Hinsichtlich der aktuell vorliegenden textlichen Festzungen zum Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung merke ich konkret folgendes an:

Aus den Unterlagen ergibt sich ein Baugebiet als Bestandsgebiet in der Krämerstraße, welches

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

*Es wurde eine Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers nach DWA-A 102 in Auftrag gegeben, welche Bestandteil der Satzung wird.*

*Hier wird u.a. der Einbau größerer Zisternen vorgeschlagen. Die Satzung wurde auf Grund der Aussagen des Konzeptes überarbeitet.*

*Auf Grund dieser Änderungen bedarf es einer erneuten Offenlage.*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

am Ende der Wohnbebauung in südliche Richtung erweitert werden soll und diesbezüglich wohl ergänzend Wohngebäude (wahrscheinlich zwei) zugelassen werden sollen.

In der Klarstellungssatzung wurden Hinweise zur Wasserwirtschaft aufgenommen.

Ich gehe bisher von AE,k,b >= ca. 800 m<sup>2</sup> aus. Eine Aussage fehlt. Eine Wasserhaushaltsbilanz fehlt.

Eine konkrete Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung incl. langfristige rechtlicher Absicherung ist Fehlanzeige.

Es sind wohl Baum- / Gehölzpflanzungen beabsichtigt.

Ich erkenne nicht, dass die zukünftige Niederschlagswasserbewirtschaftung geklärt ist.

In Bezug auf das Thema/ Schutzgut Wasser zielen Aussagen nicht auf die aktuellen primären Anforderungen, wie .

- Überflutungsvorsorge / Starkregenisikomanagement
- Wasserbewusste Stadtentwicklung
- Dürre + Trockenheit/ Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes

ab.

Ein Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem (Menge, Güte) wurde nicht abschließend beschrieben dargestellt.

Im Rahmen der Unterlagen ist bisher eine nähere Würdigung/ Berücksichtigung / Abwägung / Abstimmung Fehlanzeige. Ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ist mir nicht bekannt.

Auf das bestehende Wasserrecht S010182 in Bezug auf die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜB Queichhambach wurde nicht eingegangen. Nach dem ABK der VG Annweiler wird der tangierte Bereich bisher im Mischsystem entwässert und ist dem RÜB Queichhambach zuzuordnen. ·

Nachdem von dem Bereich der Grundstücke ggf. auch Niederschlagswasser über das bestehende Mischsystem, welches dem RÜB Queichhambach zuzuordnen ist, fortgeleitet werden soll, dies allerdings vom Umfang (Einzugsgebiet) nicht von der wasserrechtlichen Zulassung abgedeckt ist, ist ggf. eine Erlaubnisänderung erforderlich.

Diese kann nur zugelassen werden, sofern über Maßnahmen

- der öffentlichen Abwasserinfrastruktur zum innerörtlichen Rückhalt von Niederschlagswasser, multifunktionale Rückhalteräume für eine wassersensible Stadtentwicklung („blaue Oasen“),

## Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Anregungen

- in der öffentlichen Kanalisation zur Herausnahme von gering belastetem Niederschlagswasser aus der Kanalisation und dem Rückhalt dieses Niederschlagswassers,
- zur Umwandlung einer Mischwasserkanalisation in eine Trennkanalisation, eine Transformation zielgerichtet (selbstverständlich auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten) angegangen/ umgesetzt wird.

Die Fortleitung von Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal entspricht nicht den Vorgaben / Zielsetzungen der EG-WRRL / den Zielsetzungen nach § 5 WHG.

- Ein Zukunftskonzept wassersensible Stadt / wassersensitive Stadt (blaue Oasen) / Schwammstadt, ein Abkopplungskataster, ein Konzept zur Umwandlung des bestehenden Mischsystem in ein Trennsystem ist mir bisher nicht bekannt.

### Starkregen / Hochwasserschutz

Der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 ist zu führen und meinem Haus vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Annweiler und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119

„Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die

Verbandsgemeinde Annweiler wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 - Starkregenmodul oder <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servletUis/100810> aus dem v.g. Hochwasser- und

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

*In der Satzung wird auf die Starkregenproblematik hingewiesen, in der konkreten Objektplanung müssen die Einschränkungen berücksichtigt werden.*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Starkregen-Infopakete geht hervor, dass das westliche Plangebiet im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien liegt (siehe auch Karte in der Anlage – dunkelblau schraffierten Bereiche) in denen sich das Wasser bei Starkregen sammeln wird und ggf. nicht schnell genug abfließen kann.

Entstehungsgebiete für Abflusskonzentrationen bei Starkregen die in diese Tiefenlinie münden sind südöstlich des Plangebietes ausgewiesen.

Die westliche Hälfte des Plangebietes liegt damit in einer von Starkregen und Hochwasser bedrohten Zone und jede Errichtung von Anlagen, Gebäuden und Infrastruktur im Plangebiet generiert neue Risiken die nach Hochwasserrisikomanagement Richtlinie der EU zu vermeiden sind.

Die VG Annweiler erstellt derzeit ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [öHsvk], aus der die Gefährdungslage für das Plangebiet ggf. noch konkreter hervor geht.

-

Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.

**Grundwasser**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

*Hinweise werden aufgenommen*

**Geothermische Nutzung**

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung.

*Hinweise werden aufgenommen*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

(abrufbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-krate-standortbewertung-erdwaerme.html>)

Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit.

Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS- BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/ Verdachtsflächen und/ oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

*Hinweise werden aufgenommen*

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Bis einschließlich 31.07.2023 gilt folgendes:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen –

## Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Anregungen

#### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.  
Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der  
Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26  
(abrufbar unter [www.mkuem.rlp.de](http://www.mkuem.rlp.de)) hingewiesen.  
Ab dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung.

*Hinweise werden aufgenommen*

#### Fazit:

Eine konkrete Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung  
incl. langfristiger rechtlicher Absicherung ist bisher Fehlanzeige.  
Bis zur Vorlage einer Wasserhaushaltsbilanz (incl. Sicherstellung einer iterativen Annäherung  
an den Referenzzustand), ggf. in vereinfachter Form in Abhängigkeit von der Größe der  
tangierten Fläche (AE,k,b) und langfristig rechtlicher Absicherung in  
Bezug auf das tangierte Gebiet bzw. bis zur Vorlage / Zustimmung meinerseits zu einem  
Konzept zu der evtl. erforderlichen Transformation stimme ich dem Bebauungsplan bisher nicht zu.  
Für ein Gespräch zur Klärung / Sicherstellung / Annäherung eines  
Niederschlagswasserbewirtschaftungssystems an den Referenzzustand zum Erhalt des lokalen  
Wasserhaushalts stehe ich gerne zur Verfügung.

## Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Anregungen

#### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

##### LBM Speyer

der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung befindet sich am südlichen Ortsrand der OG Queichhambach. Die klassifizierte L 490 verläuft nordwestlich davon in einer Entfernung von mind. 375 m, die B 10 ist vom Planbereich mind. 575 m entfernt.

Es ist laut Begründung eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen für ein-/zweigeschossige Wohngebäude vorgesehen.

Hiergegen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwendungen.

Es gilt allerdings zu beachten:

Aufgrund dessen es sich um ein Wohngebiet handelt, hat die Ortsgemeinde Queichhambach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

*Die Anregungen werden berücksichtigt und in die Satzung aufgenommen*

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau der wesentlichen Änderung der L 490 und insbesondere im Hinblick auf den geplanten Ausbau der B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

**Landesamt für Geologie und Bergbau**

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/ Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Krämerstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen - Baugrunduntersuchungen im Satzungstext unter Punkt 8 der Hinweise werden fachlich bestätigt.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.  
mineralische Rohstoffe:

*Die Anregungen werden  
berücksichtigt und in die  
Satzung aufgenommen*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Gegen das geplante Vorhaben. bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-pfalz (LGB) anzuzeigen.

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal "Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz" unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung,

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie**

die Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

*Die Anregungen werden  
berücksichtigt und in die  
Satzung aufgenommen*

**Abwägung der eingegangenen Anregungen anl. der  
Offenlage und der Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Anregungen**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

**keine Anregungen und Bedenken:**

Pfalzwerke Netz AG, Bundeswehr, Generaldirektion Kulturelles Erbe,  
Deutsche Telekom Technik GmbH, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinland-Pfalz, LBM Speyer Projektmanagement Neubau, IHK